

Bremen, 09.03.2021

## Online-Anzeige von Livestreaming-Angeboten von kulturellen oder religiösen Veranstaltungen sowie Bildungsangeboten während der Zeit des Corona-Epidemieschutzes

Nicht jedes Livestreaming ist erlaubnispflichtig. Eine Ausstrahlung an einen kleineren Adressatenkreis von weniger als 500 zeitgleichen Zuschauern oder an einen geschlossenen Nutzerkreis bedarf ebenso wenig einer Zulassung, wie einmalige oder sehr sporadische Übertragungen. Auch wenn die Ausstrahlung keine journalistisch-redaktionellen Elemente aufweist, wie etwa Anmoderation oder Interviews, ist im Regelfall keine Erlaubnis erforderlich.

Wenn Ihr Angebot doch rundfunknah gestaltet sein sollte, dann bitten wir Sie darum, Ihr Angebot bei der für Ihr Bundesland zuständigen Landesmedienanstalt anzuzeigen (Kontaktdaten finden Sie unter [www.die-medienanstalten.de/landesmedienanstalten](http://www.die-medienanstalten.de/landesmedienanstalten)).

### Online-Formular zu Ihrer Anzeige

Teilen Sie bitte in Ihrer Anzeige mit:

#### Wer Sie sind

Name (bzw. Firmenname, Körperschaft, juristische Person)

Straße

Hausnummer

Adresszusatz

Postleitzahl

Ort

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Name, Vorname und Wohnsitz des/der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretungsberechtigten bei juristischen Personen

Was Sie inhaltlich übertragen wollen

Was ist inhaltlicher Gegenstand Ihres Livestreams? Um welche Veranstaltungen/Angebote geht es?

Programmname und URL des/der Streams. Welche Plattformen?

Wie Sie diese Inhalte darstellen wollen

Feste Kamera oder mehrere Kameras? Sind redaktionelle Elemente, wie Anmoderation, Interviews etc. geplant?

Mit dieser Anzeige ist eine sofortige Übertragung möglich.

Vor dem Hintergrund der Bund-Länder-Beratungen zu Corona-Maßnahmen kann dieses vereinfachte Anzeigeverfahren im Einzelfall auf Livestreaming von kulturellen Veranstaltungen, Gottesdiensten sowie Bildungsangeboten bis auf Weiteres weiter angewendet werden.

Angesichts der anhaltend unsicheren Aussichten für die Durchführung von Veranstaltungen im kirchlichen und kulturellen Bereich sowie im Bereich von Bildungsangeboten ermöglichen die Medienanstalten weiterhin ein pragmatisches Vorgehen für Livestreaming. Auf das jetzt erneut verlängerte vereinfachte Anzeigeverfahren hatten sich die Medienanstalten am 20. März 2020 verständigt, um vor allem kurzfristig den Weg für eine gesellschaftliche Teilhabe als Kompensation für abgesagte und nicht durchgeführte Veranstaltungen zu ebneten.

Mit der Verlängerung orientieren sich die Landesmedienanstalten weiterhin an den Corona-Maßnahmen der Landesregierungen. Dieses Vorgehen ersetzt nicht grundsätzlich das gesetzliche Erlaubnisverfahren, sondern stellt weiterhin eine vorläufige Maßnahme dar. Bei der geplanten Übertragung von Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen, die einen

längeren zeitlichen Vorlauf haben, kann auch eine Zulassung im Sinne des medienrechtlichen Regelverfahrens zu beantragen sein.

Dies gilt insbesondere auch für Angebote, die auf Dauer angelegt sind. Die jeweils örtlich zuständige Medienanstalt wird hier in jedem Einzelfall zeitnah und pragmatisch entscheiden und steht für Beratung zur Verfügung.

Stets zu beachten sind – unabhängig von der Frage einer Erlaubnis – die für alle Medienangebote geltenden inhaltlichen Anforderungen des Jugendmedienschutzes und des Werberechts sowie die journalistischen Sorgfaltspflichten. Ein Livestreaming staatlicher Einrichtungen ist oberhalb der Schwelle zum Rundfunk medienrechtlich nicht möglich (§ 53 Abs. 3 MStV).

Für Rückfragen und Hilfestellungen stehen Ihnen die [Landesmedienanstalten](#) sowie die Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten in Berlin ([info@die-medienanstalten.de](mailto:info@die-medienanstalten.de)) gern zur Verfügung.